

Kantonsratsbeschluss über die Einrichtung einer zentralen Kehrrechtdeponie bei der Baarburg

vom 16. September 1963¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Regierungsrates vom 18. Juni 1963,

beschliesst:

§ 1

Dem Regierungsrat wird zur Einrichtung einer zentralen Kehrrechtdeponie bei der Baarburg ein Kredit von Fr. 505 000.– zu Lasten der ordentlichen Verkehrsrechnung erteilt.

§ 2

¹ Die Gemeinden haben dem Kanton 275 000 Franken zurückzuerstatten.

² Dieser Betrag wird vorerst auf die Gemeinden nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember 1963 umgelegt und ist in jährlichen Raten von mindestens Fr. 1.– je Kopf zu entrichten.

³ Die endgültige Kostenverteilung erfolgt nach Abschluss der Benützung der Deponie durch die Gemeinden auf Grund der angelieferten Kehrrechtmengen in Kubikmetern.

§ 3

¹ Der Betrieb der Deponiestelle wird dem Kanton übertragen.

² Über Einnahmen und Ausgaben des Betriebes wird eine separate Abrechnung erstellt.

¹⁾ GS 18, 481

732.4

³ Von den jährlichen Nettokosten übernimmt der Kanton im Voraus die Hälfte zu seinen Lasten, während der Rest nach Massgabe der jeweils angelieferten Kehrichtmengen auf die Gemeinden umgelegt wird.

§ 4

¹ Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.